



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES  
DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

18. Juni 1985

Nr. 1741

EG Zuchwil: Zonenplanänderung und Erschliessungsplan  
Winkel/Asylweg

---

Die Einwohnergemeinde Zuchwil unterbreitet dem Regierungsrat die Zonenplanänderung und den zugehörigen Erschliessungsplan (Strassen- und Baulinienplan) Winkel/Asylweg zur Genehmigung.

Die vorliegenden Pläne legen die Zonierung und die Baulinien im Gebiet "Winkel" östlich des Asylweges neu fest. Anstelle einer Zone W3 wird das Gebiet neu der Zone W2a zugewiesen. Die Baulinien werden neu auf 5m ab Asylweg festgelegt.

Die öffentliche Auflage erfolgte in der Zeit vom 11. März bis 9. April 1985. Einsprachen gingen keine ein. Der Gemeinderat genehmigte die Pläne am 25. April 1985.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Materiell ist folgendes zu bemerken:

Im alten Zonenplan Innerfeld-Brunnmatt-Asylweg, genehmigt vom Regierungsrat mit RRB Nr. 1715 vom 11. April 1980, verlief die Bauzonengrenze in einem Abstand von 25m ab Waldrand und die Baulinie entsprechend dem gesetzlichen Waldabstand 30 m vom Waldrand entfernt. Neu wird die Bauzone bis zum Asylweg erweitert, ebenso die Baulinie, die im ordentlichen Abstand von 5m ab Asylweg verläuft. Zusätzlich enthält der Plan eine gestrichelte Linie, die in der Legende nicht definiert ist, aber eindeutig als gesetzlicher Waldabstand interpretiert werden muss. Gegen diese Änderung ist nichts einzuwenden, kann doch der Waldabstand gemäss ständiger Praxis ohne weiteres der Bauzone zugeteilt werden.

Auch die näher an den Wald gerückte Baulinie ist für Bauten, die nicht dem Forstgesetz unterstehen oder für die eine Ausnahmebewilligung erteilt werden kann, berechtigt.

Indessen wurde der Bereich zwischen Waldabstandslinie und Baulinie im Plan mit einem Raster versehen und in der Legende wie folgt definiert: "Waldschutzzone nach § 9 Forstgesetz, Ausnahmebewilligung notwendig." Die gleiche Darstellung findet sich an verschiedenen Stellen im Zonenplan Zuchwil, doch ist in diesen Fällen die Frage eines Näherbaus vom Forstdepartement geprüft und die Erteilung einer Ausnahmebewilligung im Einzelfall in Aussicht gestellt worden. Dies ist hier nicht der Fall, weshalb ausdrücklich festzuhalten ist, dass die vorliegende Darstellung nicht als Grund für die Erteilung einer Näherbaubewilligung nach § 9 Forstgesetz herbeigezogen werden kann. Entsprechend ist in der Legende ein Hinweis auf die vorliegenden materiellen Bemerkungen anzubringen.

Es wird

beschlossen:

1. Die Zonenplan-Aenderung Winkel/Asylweg und der zugehörige Erschliessungsplan der Einwohnergemeinde Zuchwil wird unter dem Vorbehalt der materiellen Erwägungen genehmigt.
2. Bestehende Pläne und Reglemente sind auf dem Geltungsbereich des vorliegenden Planes nicht anwendbar, soweit sie diesem widersprechen

Genehmigungsgebühr: Fr. 200.-- Kto. 2000-431.00

Publikationskosten: Fr. 23.-- Kto. 2020-435.00

Fr. 223.-- Verrechnung im KK Nr. 111.64  
===== (Staatskanzlei Nr. 160 )KK

Der Staatsschreiber :

Ausfertigung Seite 3

Dr. Max Gygis

Bau-Departement (2) HS/S

Amt für Raumplanung (3), mit Akten und je 1 gen. Plan

Amt für Wasserwirtschaft (2)

Amtschreiberei Kriegstetten, 4500 Solothurn, mit je 1 gen. Plan

Finanzverwaltung/Debitorenbuchhaltung (2)

Sekretariat der Katasterschatzung, mit je 1 gen. Plan

Ammannamt der EG, 4528 Zuchwil, mit je 1 gen. Plan

Verrechnung im KK /EINSCHREIBEN

Bauverwaltung der EG, 4528 Zuchwil, mit je 1 gen. Plan

Forstdepartement

Amtsblatt Publikation:

Die Aenderung des Zonen- und Erschliessungsplanes Winkel-Asylweg der Einwohnergemeinde Zuchwil wird genehmigt.

